

Statuten der Thurgauer Landsknechte - Harscht von Schwaderloh 1499

1. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Thurgauer Landknechte – Harscht von Schwaderloh 1499“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Vereinssitz ist 8565 Hugelshofen

Der Verein wurde im Jahr 1999 gegründet. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des geschichtlichen Bewusstseins um die Schlacht von Schwaderloh im Jahre 1499 und dessen Pflege als historisches Erbe. Die Schaffung einer historischen Kompanie sowie die Bildung eines Spielmannzuges stehen im Vordergrund.

Die Aufnahme von Beziehungen zu anderen Organisationen mit ähnlicher Zwecksetzung und deren Pflege gehören dazu.

Aber auch die Pflege guter Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern und zu Mitgliedern anderer Organisationen mit ähnlicher Zwecksetzung sind wichtiger Bestandteil.

2. Mitgliedschaft

§ 3 Beitritt, Aufnahme und Ernennung

a) *Aktivmitglieder*

Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die in der Schweiz wohnhaft sind und Interesse am Vereinszweck haben.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

Die offizielle Vereidigung wird üblicherweise am Jahrestag der Schlacht bei Schwaderloh, 11. April, vorgenommen.

b) *Passivmitglieder*

Die Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand.

Ein Beitritt ist jederzeit möglich.

c) *Ehrenmitglieder*

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt:

- Aktivmitglieder, die während 20 Jahren dem Verein angehören und aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben
- Personen, die sich um den Verein und dessen Ziele besonders verdient gemacht haben

§ 4 Austritt und Ausschluss

a) *Aktivmitglieder*

Der Austritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, in der Regel auf Ende des Vereinsjahres.

Aktivmitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ohne triftige Gründe oft den Anlässen des Vereins fern bleiben, könne durch Beschluss des Vereins ausgeschlossen werden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Aktivmitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

b) *Passivmitglieder*

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Beitrages.

§ 5 Pflichten

a) *Aktivmitglieder*

Aktivmitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie das 18. Altersjahr erreicht haben.

Sie haben folgende Pflichten:

- Regelmässige Teilnahme an den Anlässen und Veranstaltungen des Vereins
- Mitwirkung in der Kompanie und/oder des Spielmannzuges
- Teilnahme an Exerzierübungen der Kompanie und/oder des Spielmannzuges
- Pflégliche Behandlung des zur Verfügung gestellten Vereinsmaterials wie Uniformen, Waffen etc.
- Teilnahme an den Vereinsversammlungen
- Entschuldigung bei Abwesenheit an ein Vorstandsmitglied
- Bezahlung des Jahresbeitrages

b) *Passivmitglieder*

Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- Bei vereinseigenen Anlässen geniessen sie Vergünstigungen
- Bezahlung des Passiv-Jahresbeitrages

c) *Ehrenmitglieder*

Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, gleich wie die Aktivmitglieder.

Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

§ 6 Rechte

a) *Aktivmitglieder*

Aktivmitglieder haben folgende Rechte:

- Inanspruchnahme des Vereinsmaterials für Auftritte und Anlässe, die direkt mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen
- Mitbestimmung zu Traktanden anlässlich der Vereinsversammlung gem. § 8

b) *Passivmitglieder*

Passivmitglieder geniessen keinerlei Rechte.

c) *Ehrenmitglieder*

Ehrenmitglieder sind in den Rechten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

3. Organisation

§ 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 8 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ.

Die ordentliche Jahresversammlung, die in der Regel im ersten Quartal des Jahres stattfindet, behandelt unter Anderem folgende Traktanden:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten oder des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Beiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
- Festsetzung von Entschädigungen und zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, des Kompaniekommandanten und der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Ausschluss von Aktivmitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen

Weitere Traktandenanträge können von Aktiv- und Ehrenmitgliedern vor Abschluss des Vereinsjahres zu Händen des Vorstandes schriftlich gestellt werden.

Die Einladung zur Vereinsversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich zugestellt werden. Diese Zustellung kann per Post oder auf elektronischem Weg erfolgen.

Die zu behandelnden Traktanden sind in der Einladung aufzuführen und allenfalls zu erläutern.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktiv- und Ehrenmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder gefasst. Davon ausgenommen ist der Ausschluss von Aktivmitgliedern, welcher nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder erfolgen kann.

Über Traktandenanträge, welche erst an der Vereinsversammlung gestellt werden, wird nur mit Zustimmung aller anwesenden Aktiv- und Ehrenmitgliedern eingetreten.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder jederzeit verlangen. Der Zweck ist ausreichend anzugeben.

§ 9 Statutenänderung

Die Statuten können abgeändert werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Aktiv- und Ehrenmitglieder zustimmen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegen insbesondere:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- die Organisation des Jahrestages zur Schlacht bei Schwaderloh
- die Vermögensverwaltung des Vereins
- die Verwaltung des vereinseigenen Eigentums
- die Vertretung des Vereins gegen Aussen
- die Besorgung aller Geschäfte, für die kein anderes Organ des Vereins zuständig ist

Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Es sind folgende Aufgaben zu besetzen:

- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Kommandant
- evtl. Spieloffizier
- Beisitzer(n)

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, gemeinsam mit dem Kassier oder Aktuar (Kollektivunterschrift zu zweit). Für den Zahlungsverkehr bei Geldinstituten (Banken, Post) kann der Vorstand dem Kassier Einzelunterschrift erteilen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes für einmalige Ausgaben liegt bei maximal Fr. 1'000.--.

§ 11 Rechnungsrevisoren

Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Aktiv- oder Ehrenmitglieder. Sie kann auch einer juristischen Person übertragen werden.

Sie sind berechtigt, jederzeit in die Rechnung und die Kasse Einsicht zu nehmen. Zu Händen der Jahresversammlung muss ein schriftlicher Bericht erstellt und präsentiert werden.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre.

4. Finanzen

§ 12 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins sind:

- Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Erträge aus Auftritten und Anlässen
- Spenden
- Beiträge von Behörden und Institutionen
- Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- sonstige Einnahmen

Der Jahresbeitrag für die Aktivmitglieder beträgt höchstens Fr. 40.--.
Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

§ 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Aktivmitglieder ist auf die Höhe des Jahresbeitrages beschränkt. Darüber hinaus besteht keine Haftung.

§ 14 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

Die Vereinsversammlung kann beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu bezahlen.

5. Kleiderordnung

§ 15 Kleiderordnung

Der Vorstand legt die Kleidung je nach Anlass fest

Spezielle Kleidung kann durch den Vorstand vorgeschrieben werden, sofern der Verein diese zur Verfügung stellen kann.

Im Anhang 1 Kleiderordnung sind weitere Details geregelt.

§ 16 Abgabe von Vereinsmaterial an Aktiv- und Ehrenmitglieder

a) Uniformen

Die vereinseigenen Uniformen, können an Aktiv- und Ehrenmitglieder unter Einhaltung folgender Bedingungen abgegeben werden:

- Einfache Uniformen unentgeltlich
- Historisch genauere Uniformen gegen einen Depotbetrag von Fr. 500.--, wobei sich die Rückzahlung an den Uniforminhaber bei einer Rückgabe wie folgt reduziert:

-- bis 1 Jahr nach Bezug	Rückzahlung Fr. 400.--
-- zwischen 1 bis 2 Jahre nach Bezug	Rückzahlung Fr. 300.--
-- zwischen 2 bis 3 Jahre nach Bezug	Rückzahlung Fr. 200.--
-- zwischen 3 bis 4 Jahren nach Bezug	Rückzahlung Fr. 100.--
-- ab 4 Jahren nach Bezug	Keine Rückzahlung mehr
- Quittierung der Abgabe durch das Aktiv- oder Ehrenmitglied

Es besteht kein Anrecht auf die persönliche Abgabe einer Uniform. Diese werden nach Vorhandensein abgegeben. Auch eine Abgabe von Uniformteilen ist möglich und muss bei einer allfälligen Depotzahlung berücksichtigt werden. Entsprechend sind die Rückzahlungsbeträge einzuschränken. Die Festlegung erfolgt durch den Vorstand.

Der Depotbetrag ist separat zu hinterlegen und kann nach Ablauf von 4 Jahren nach Uniformbezug zur Instandhaltung und Neubeschaffung von Vereinsmaterial verwendet werden.

Die Uniformen bleiben im Besitz des Vereins. Sie sind durch den Träger pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem Zustand zu halten. Grössere Reparaturen müssen dem Vorstand gemeldet werden. Finanzieller Ersatz oder Umtausch der Uniform kann durch den Vorstand im Rahmen seiner Kompetenz beschlossen werden.

Abgegebene Uniformen, welche aus irgendwelchen Gründen durch das Aktiv- oder Ehrenmitglied nicht mehr beigebracht werden können, haben eine Einbehaltung des Depotbetrages zur Folge. Weitere finanzielle Forderungen an das Aktiv- oder Ehrenmitglied, namentlich der Restbetrag für die Beschaffung von Ersatz, können vom Vorstand beschlossen und eingefordert werden. Die Beschaffung von Ersatz obliegt ausschliesslich dem Verein.

b) Persönliche Uniform eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes

Beschafft ein Aktiv- oder Ehrenmitglied eine Uniform, die der Vereinsuniform in allen Punkten entspricht, kann diese bei Repräsentationen getragen werden. Eine spätere Übernahme der Uniform durch den Verein und die Festlegung der Abgeltung kann im Rahmen der Kompetenzen des Vorstandes beschlossen werden.

c) Waffen

Die Waffen werden nur bei Repräsentationen an die Mitglieder der Kompanie abgegeben. Sie sind durch den Verein gegen Verlust zu versichern. Davon ausgenommen sind die zur Uniform gehörenden persönlichen Waffen. Falls ein Aktiv- oder Ehrenmitglied die Abgabe für spezielle Anlässe wünscht, ist dies schriftlich begründet an den Vorstand zu richten. Die Abgabe erfolgt nur gegen Quittung.

Die abgegebenen Waffen sind Eigentum des Vereins. Das Aktiv- oder Ehrenmitglied hat diese pfleglich zu behandeln und ist für die sichere Aufbewahrung verantwortlich.

Der Verlust einer Leihwaffe muss durch das Aktiv- oder Ehrenmitglied dem Verein finanziell abgegolten werden. Die Beschaffung von Ersatz obliegt ausschliesslich dem Verein.

d) Marketenderinnen

Bei Aufnahme in den Verein kann ein einmaliger Beitrag, welcher bei maximal Fr. 100.-- liegt, ausbezahlt werden. Die Kleider verbleiben im Besitz der Marketenderin. Bei Austritt der Marketenderin ist keine Rückzahlungsforderung durch den Verein möglich.

6. Auflösung des Vereins

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Vereinsversammlung erfolgen. Mindestens drei Viertel der Aktiv- und Ehrenmitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Aktiv- und Ehrenmitglieder an der Vereinsversammlung teil, dann ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Vereinsversammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein aufgelöst werden, wenn drei Viertel der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder zustimmen.

Das verbleibende Vereinsvermögen wird nach Begleichung aller Verbindlichkeiten gleichmässig unter den Aktiv- und Ehrenmitgliedern verteilt.

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten der „Thurgauer Landsknechte – Harscht von Schwaderloh 1499“.

Durch die Vereinsversammlung genehmigt
Hugelshofen, den 11. März 2006

Der Präsident:
Gez. Kurt Vögeli

Der Aktuar:
Gez. Raymond Oettli

Statuten der Thurgauer Landsknechte - Harscht von Schwaderloh 1499

Anhang 1 Kleiderordnung

a) *bei Repräsentationen*

Die Kompanie- und Spielzugmitglieder haben die Repräsentationsuniformen inklusive aller dazugehörenden Teile wie beispielsweise Waffen, Instrumente, Mützen, Strümpfe und Schuhe zu tragen.

Die Marketenderinnen müssen Kleidung tragen, die dem Erscheinungsbild des 15. Jahrhunderts entsprechen. Es sind namentlich sichtbare Reissverschlüsse und Kunststoffutensilien zu vermeiden.

b) *bei Arbeitseinsätzen*

Je nach Art des Einsatzes ist das vereinseigene T-Shirt oder das weisse Hemd zu tragen. Eine Schürze kann, wenn erforderlich, ebenfalls getragen werden.

Folgende Teile gehören zur Uniform:

- Uniformjacke
- Leibchen unter die Jacke
- Uniformhose
- Kniestrümpfe
- Gürtel
- Waffe, beispielsweise Offiziersdolch oder „Katzbalger“
- Mütze
- Handschuhe
- Schuhe
- Vereins – T-Shirt

Statuten der Thurgauer Landsknechte – Harscht von Schwaderloh 1499

Anhang 2 Verantwortlichkeiten des Vorstandes

Amt	Verantwortlichkeit
Vorstand	- Organisation Vereinsanlässe (intern und extern)
Präsident	- Kontakte mit Auftraggebern und Institutionen - Festlegung der Vereinsaufwendungen (gemeinsam mit Kommandant und Kassier) und Bekanntgabe an potentielle Auftraggeber - Waffen, Material (Reinigung, Unterhalt, Ersatz, Führung der Bestandsliste, ...) - Pflege Brunnen und Gedenkstein
Vizepräsident	- Unterstützung des Präsidenten
Aktuar	- Erstellung und Pflege Homepage - Erstellung und Nachführung Werbeunterlagen (Handzettel, Visitenkarten, ...) - Schreibearbeiten für den Verein
Kassier	- Rechnungen, Ein- und Auszahlungen, Versicherungen
Kommandant	- Aufbieten der Mitglieder für Vereinsanlässe - Entgegennahme An- und Abmeldungen der Mitglieder - Organisation der Details für Auftritte inkl. Transporte
Beisitzer	- Uniformen (Reinigung, Instandhaltung, Ersatz, Führung der Bestandsliste, ...) - Führung der Uniform-Abgabekontrolle - Mithilfe beim Unterhalt der Waffen und des Materials
Fährnich	- Vereinsfahne (Reinigung, Unterhalt, Ersatz, ...)